



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. II. Der Kayserlichen Antwort an die Stände, die Satisfaction der Kayserlichen Miliz betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Julius.

& reciproce riteque commutentur; Quod autem attinet Electorum, Principum & Statuum Imperii Ratihabitiones, cum incommodum sit visum, ut vel unicum Instrumentum per totum Imperium a singulis subscribendum mittatur, vel singuli singula Instrumenta ratificent, pro universali ratihabitione valeat, quæ a presentibus Ordinum Legatis, vi traditæ potestatis, hic facta est subscriptio &c.

1648.  
Julius.

## N. II.

Dictat. Osnabr. d. 9. Julii  
1648. per Mogunt.

Antwort und neues Verlangen der Kayserlichen Plenipotentiarium, 100.  
Römer Monathe pro Satisfactione Militiæ Cæsareæ zu  
verwilligen, d. d. 17. Jul. 1648.

M. II.  
Der Kayserlichen  
Antwort  
an die Stän-  
de, die Satisfac-  
tion der  
Kayserlichen  
Militiæ betref-  
send.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Unfers allergnädigsten Herrn, zu diesen Friedens-Handlungen verordnete Plenipotentiarium, haben aus des Heiligen Römischen Reiches hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände allhier in Dénabriel versamleter Räte, Bottschaften und Gesandten, den 16. dis übergebener schriftlichen Antwort vernommen: Was gestalten sie nochmahlen der Meynung bleiben, daß Ihre Kayserliche Majestät hoch- und wohlgemeldte Stände der angeforderten Satisfaction vor Dero Kayserlichen Haupt-Armada und übrige bis daher, zu Dienst und Handhabung des Reiches wider frembden Gewalt unterhaltene Reichs Völkler erlassen, und sich mit beschehener Überweisung des Oesterreichischen, auch respective vor Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern des Bayerischen Crayses, contentiren lassen solten, was auch dabey vor Ursachen erwehnet worden.

Nun lassen die Kayserlichen Plenipotentiarium zwar solche Einwendung vor dis mahl an den Ort gestellet seyn, sich auf den kündlichen Verlauf deren nechst vergangen Jahres mit den Römisch-Schwedischen Plenipotentiarium, in Angesicht aller Protestirenden und guten Theils auch der Catholischen Stände verhandleter Tractaten beziehende; Sintemahl aber gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät gänzlich versehen, es solten Deroselben dis Orts vor das ganze Heilige Reich getragene Sorgfalt und kostbarliche Anwendungen nicht also hindan gesetzt, sondern von denen allhiefigen Ständen, zufolge ihres allschon hiebevordurch eine Deputation gethanen Anerbietens in genere, nicht weniger als bereits von denen zu Münster versammelten ihren Mitständen rühmlich beschehen, in billige Obacht gezogen werden: Also haben ermeldte Kayserliche Plenipotentiarium nicht umgehen können, denen Herren Chur- und Fürstlichen auch übriger Stände Gesandtschaften anzuzeigen, daß Ihre Kayserliche Majestät allergnädigstes Begehren dahin gestellet sey, Deroselben zu obbemeldtem Ende in hundert Römer Monath zu bewilligen, da gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät gnädigst erkennen, daß diese Summa neben der allbereit für die Schwedische Militia bewilligten Satisfaction zu bezahlen, viel zu schwer fallen würde, haben sich also erkläret, mit ihrer Bezahlung so lang zu warten, bis den Schweden das ihrige abgestattet seyn möchte: doch daß die bewilligte Summa nicht weniger als der Schwedischen dem Instrumento einverleibet werde.

Es werden demnach die Herren Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandtschaften alles Fleisses ersuchet, allerhöchstermehdter Kayserlicher Majestät mit Willfährigkeit entgegen zu gehen, zumahl wegen Anlegung des Westphälischen Crayses zu der Schwedischen Bezahlung, über der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eöln dabey einkommende Beschwerungen solche Moderation zu treffen, auf daß Ihre Majestät damit allergnädigst content seyn, und der Frieden-Schluß desto mehrer befördert werden möge. In Vernehmung dessen verbleiben die Kayserlichen Plenipotentiarium

1648. centiarii den anwesenden Gesandtschaften zu angenehmen Diensten wohl beygethan. 1648.  
 Julius. Actum Osnabrück den 11 Julii Anno 1648. Julius.

Römisch-Kayserlicher Majestät zu den  
 allgemeinen Friedens-Tractaten  
 Bevollmächtigte Abgesandte.

## §. VIII.

Montags, den 10. Julii, deliberirte man des Morgens um 7. Uhr in den dreyen Reichs Collegiis über die, im vorigen Paragrapho angeführte Differentien, circa punctum Executionis & Assurationis Pacis, wie auch, was wegen des Schwedischen Projects in puncto Satisfactionis Militiæ Suedicæ (siehe oben §. I. N. I.) nochmaln zu erinnern war; Und erhellet ab der Anlage sub N. I. cum adj. 1. & 2. was des erstern halber, in Collegio Principum erinnert, auch folgenden Tags vom Churfürstlichen Collegio darüber moniret worden; doch kunte man, wegen Enge der Zeit, damahl zu keiner Re- und Correlation gelangen. Wegen des letztern, ist das sub N. II. anliegende Reichs-Bedencken de Solutione Satisfactionis Militiæ Suedicæ zu lesen.

Fürsten-  
 Raths Con-  
 clulum in  
 puncto Exe-  
 cutionis &  
 Assurationis.

Reichs-Beden-  
 cken de So-  
 lutione Satis-  
 factionis Mi-  
 litiæ Suedicæ.

Nachdem aber die Schwedischen von diesem Reichs-Bedencken Nachricht erhielten; ersuchte Salovius die Altenburgische Gesandten ohnverzüglich zu sich, und eröffnete ihnen folgende Monica darüber:

1.) Müsten die Worte: *Si Pax fuerit subsecuta*, heraus bleiben, wann man das Instrumentum Pacis adjoultire. 2.) Müste hinzu gesetzt werden: *ad singulos Status*. 3.) Stehe darinnen, daß sich die Stände und Officiers, wegen der Assignationum, *ad certos & tolerabiles terminos* zu vergleichen hätten; Nun habe es zwar seine Maasse, wann man aber der Terminen also ausdrücklich gedächte, so leuchte es den Officierern alsofort zu sehr in die Augen, weßwegen man lieber setzen sollte: *ad certas Conditiones*; unter welchem Wort sich die Zahlungs-Termine ohnehin verstünden; 4.) Gedencke man allein, daß die Guarnisonen, *pendente termino ratificande Pacis*, zu verpflegen wären; allein es müsten auch die im Feld stehende Soldatesca Lebens-Mittel haben. Endlich 5.) würde nicht schaden, wann man der Repressalien ausdrücklich in diesem Articulo erwehne, weil solches ein Mittel sey, die Stände desto fertiger zu machen, daß sie ihre Quotas abtrügen.

## N. I.

Diät. Osnabr. d. 11. Julii,  
 An. 1648. per Mogunt.

Erinnerungen des Fürsten-Raths, über der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten Discrepanzien, in puncto Executionis und Assurationis Pacis, nebst beygefügten Monicis der Churfürstlichen Gesandten.

Wey denen den 12. Julii Anno 1648. im Fürsten-Rath zu Osnabrück deliberirten Kayserlichen und Königlich-Swedischen Discrepanzien, über die Puncta Executionis & Assurationis Pacis, wie solche den 19. ejusdem vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio der Stände Gesandten zur Verrathschlagung referendo hinterbracht worden, seyend nachfolgende Meynungen theils per Majora illius Collegii, zum theil aber respektive von denen Herren Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten beschehen: Præmittendum, daß, nachdemmahlen dafür gehalten worden, daß die dato bey den Conferentiis ex parte Statuum deliberirte  
 Sechster Theil. M 2 Ca-